

# 12

**Titel** Wo ein Kläger, da ein Richter – Verbandsklagerecht für Gewerkschaften einführen!

**AntragstellerInnen** Weser-Ems

**Zur Weiterleitung an**

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

---

## Wo ein Kläger, da ein Richter – Verbandsklagerecht für Gewerkschaften einführen!

1 Wir fordern die Einführung eines Verbandsklagerechtes für Gewerkschaften zur Durchsetzung von tariflichen  
2 und gesetzlichen Mindestbedingungen. Gewerkschaften sollen Arbeitgeber\*innen verklagen dürfen, die sys-  
3 tematisch und nicht nur im Einzelfall gegen Vorschriften verstoßen, die zum Schutz der Beschäftigten dienen.  
4 Vorschriften in diesem Sinne sind zum Beispiel:

5 1. die Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung

6 2. Vorschriften in Tarifverträgen

7 3. das Arbeitszeitgesetz,

8 4. das Bundesurlaubsgesetz

9 5. das Entgeltfortzahlungsgesetz

10 6. das Nachweisgesetz

11 7. das Bundeserziehungsgeldgesetz

12 8. das Arbeitsschutzgesetz

13 9. das Jugendarbeitsschutzgesetz

14 10. das Mutterschutzgesetz

15 11. das Arbeitnehmerentsendegesetz

16 **Begründung**

17 Das extreme Machtgefälle in der Arbeitswelt führt dazu, dass Arbeitnehmer\*innen ihr gutes Recht individuell  
18 nicht einfordern. Aus Angst vor Mobbing oder Kündigung scheuen Arbeitnehmer\*innen die offene Konfronta-  
19 tion mit Arbeitgeber\*innen und Vorgesetzten. So werden gesetzliche Ansprüche nur selten gerichtlich geltend  
20 gemacht. Darüber hinaus nutzen viele europäische Bürger\*innen die Möglichkeiten der Arbeitnehmer\*innen-  
21 freizügigkeit und gehen einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nach. Diese Arbeitnehmer\*innen sind häufig  
22 unzureichend über ihre Schutzrechte aufgeklärt, sodass Arbeitgeber\*innen regelmäßig diese Unwissenheit  
23 ausnutzen und ausländische Arbeitnehmer\*innen massiv ausbeuten.

24 Derzeit gibt es keine Möglichkeit, dass Gewerkschaften oder andere Interessensverbände gegen die systema-  
25 tische Umgehung von Vorschriften durch Unternehmen vorgehen können. Schutzrechte müssen individuell  
26 eingeklagt werden. Sogar kollektiv erkämpfte Ansprüche aus Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge müs-  
27 sen grundsätzlich individuell eingefordert werden. Eine effektive individuelle Durchsetzung von Rechten ist  
28 jedoch durch die asymmetrischen Machtverhältnisse in der Arbeitswelt somit nahezu ausgeschlossen.

- 29 Zu den Ängsten vor Benachteiligung durch Arbeitgeber\*innen gibt es weitere Barrieren für Arbeitnehmer\*in-  
30 nen, die ihre Rechte einklagen wollen. Ein Verfahren gegen Unternehmen ist mit einem hohen Kostenrisiko  
31 verbunden. Die Finanzierung eines umfangreichen Verfahrens ist für viele Arbeitnehmer\*innen kaum zu stem-  
32 men, wohingegen die meisten Unternehmen mit eigenen Rechtsabteilungen und Hausjurist\*innen deutlich  
33 höhere Ressourcen besitzen.
- 34 Um den Druck auf einzelne Arbeitnehmer\*innen zu verringern und endlich die bestehenden Schutzvorschrif-  
35 ten besser durchzusetzen, ist ein Verbandsklagerecht nach Vorbild aus dem Verwaltungsrecht, dem Natur-  
36 schutzrecht oder im Tierschutz unerlässlich.